

3. Abschnitt

Meldung und Untersuchung von Havarien**§ 10
Meldepflicht**

- (1) Alle Havarien sind der Seekammer unverzüglich zu melden.
- (2) Zur Meldung sind verpflichtet:
- bei Wasserfahrzeugen, die in der Deutschen Demokratischen Republik registriert sind, der Schiffsführer oder die Stelle, die vom Schiffsführer die Meldung erhalten hat;
 - bei Wasserfahrzeugen, die nicht in der Deutschen Demokratischen Republik registriert sind, die Lotsen;
 - alle Mitarbeiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik, der Hafenbehörde des Rates des Bezirkes Rostock, der Hafenpolizei und des Wasserstraßenamtes Stralsund.
- (3) Die Meldung soll enthalten:
- Ort und Zeit der Havarie,
 - Name, Art und Größe der betroffenen Wasserfahrzeuge,
 - eine kurze Schilderung des Herganges unter Angabe von Wind, Wetter, Strom und sonstigen besonderen Beobachtungen.

**§ H
Die Untersuchung**

- (1) In der Untersuchung sind alle Tatsachen festzustellen, die zur Aufklärung der Ursachen und Folgen der Havarie sowie des Umfangs der Schuld der Beteiligten erforderlich sind. Die Untersuchung soll außerdem Voraussetzungen für die Verhütung von Havarien schaffen.
- (2) Die Untersuchung ist unverzüglich nach der Meldung einer Havarie einzuleiten und so schnell wie möglich abzuschließen.
- (3) Die Untersuchung wird vom Vorsitzenden der Seekammer geleitet. Er hat alle der Beweisführung dienenden Maßnahmen zu ergreifen.
- (4) Die Rechtsträger, Eigentümer und Besitzer von Wasserfahrzeugen sowie die Schiffsführer sind verpflichtet, der Seekammer sämtliche die Havarie betreffende Schiffspapiere und sonstige Unterlagen auf Anforderung einzureichen sowie Auskünfte zu erteilen. §

**§ 12
Beteiligte**

Beteiligter in einem Havarieverfahren ist jeder, dessen Tun oder Unterlassen mit erheblicher Wahrscheinlichkeit für die Havarie ursächlich ist. Eine Person kann auch im Verlauf des Havarieverfahrens zum Beteiligten erklärt werden.

**§ 13
Ladung**

- (1) Der Vorsitzende der Seekammer hat die erforderlichen Ladungen vorzunehmen.
- (2) Die Ladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß das Erscheinen möglich ist. Die Ladung ist zu begründen.
- (3) In jeder Ladung ist darauf hinzuweisen, daß dem Geladenen bei schuldhaftem Ausbleiben die dadurch entstehenden Auslagen ganz oder teilweise auferlegt werden können.

§ 14

Abschluß der Untersuchung

Die Untersuchung wird durch Beschluß des Vorsitzenden der Seekammer abgeschlossen. Der Beschluß ist zu begründen. In dem Beschluß können folgende Entscheidungen getroffen werden:

- die Einstellung des Verfahrens oder
- Durchführung einer Havarieverhandlung oder
- Übergabe der Untersuchungsergebnisse an den Staatsanwalt.

**§ 15
Einstellung**

- (1) Das Havarieverfahren kann eingestellt werden, wenn
- kein gesellschaftliches Interesse an seiner weiteren Durchführung vorliegt,
 - die Havarie offensichtlich überwiegend auf technische Mängel zurückzuführen ist,
 - das Verschulden der Beteiligten gering ist.

(2) Vor der Einstellung des Havarieverfahrens ist die Zustimmung des Havarie-Kommissars einzuholen und die zuständige Versicherungseinrichtung zu hören.

4. Abschnitt

Die Havarieverhandlung

§ 16

Öffentlichkeit der Havarieverhandlung

- (1) Die Havarieverhandlung ist öffentlich.
- (2) Die Seekammer kann für die Havarieverhandlung oder für einen Teil der Havarieverhandlung die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die öffentliche Havarieverhandlung die Sicherheit des Staates oder die öffentliche Ordnung gefährden würde oder wenn es die Notwendigkeit der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen erfordert.
- (3) Der Spruch ist öffentlich zu verkünden. Unter den Voraussetzungen des Abs. 2 kann auch für die Verkündung der Begründung des Spruches die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (4) Die Havarieverhandlung ist dort durchzuführen* wo die größte erzieherische Wirkung erreicht wird.

§ 17

Leitung der Havarieverhandlung

- (1) Die Leitung der Havarieverhandlung und die Vernehmung der Beteiligten und Zeugen obliegt dem Vorsitzenden.
- (2) Die Beteiligten haben bei Beginn der Havarieverhandlung ihre Befähigungszeugnisse bzw. Berechtigungsscheine dem Vorsitzenden zu übergeben.
- (3) Der Vorsitzende kann die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Havarieverhandlung erforderlichen Maßnahmen treffen und Personen, die die Ordnung stören, aus dem Verhandlungsraum weisen.

§ 18

Zeugenvernehmung und Fragerecht

- (1) Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.